

Thema 13: Entflechtung von Verteilnetzen

Position der Branche

Der VSE befürwortet eine buchhalterische Entflechtung zwischen Verteilnetz und Energiegeschäft.

Die Sicherstellung der Nichtdiskriminierung bzw. Vermeidung der Quersubventionierung ist ein wesentliches Element des Strommarktes

Eine juristische Entflechtung ist für die schweizerischen Endverteilunternehmen nicht angemessen und nicht zweckentsprechend.

Die Branche hat im Sinne des Subsidiaritätsprinzips in allen einschlägigen Dokumenten zum Strommarkt jeweils Hinweise zum Schutz vor Missbrauch von wirtschaftlich sensiblen Informationen eingebaut. Die Branchenempfehlungen werden auch in Zukunft laufend den neuesten Entwicklungen angepasst. Insbesondere eine Verfeinerung des Kostenrechnungsschemas macht eine rechtliche Entflechtung unnötig. Der VSE fordert deshalb, dass diese Lösung von den Behörden und dem Regulator akzeptiert wird.

>>>> Politisch gewollte Abweichungen der CH-Gesetzgebung zum EU Recht sind zu berücksichtigen.

Botschaft

- Der VSE hat für die buchhalterischen Entflechtungsvorschriften eine entsprechende Branchenlösung erarbeitet.
- Die Branche hat in allen einschlägigen Dokumenten zum Strommarkt jeweils Hinweise zum Schutz vor Missbrauch von wirtschaftlich sensiblen Informationen eingebaut.
- Eine zusätzliche rechtliche Entflechtung ist nicht zweckentsprechend. Sie würde zu höheren administrativen Kosten und damit zu einer Verteuerung der Strompreise führen.

Chancen und Risiken

Chancen

Eine Präzisierung der Vorschriften, erstellt in Zusammenarbeit mit den Behörden, kann der Branche den nötigen Handlungsspielraum bewahren.

Verbesserung der Rechtssicherheit durch klare Regelung

Keine zusätzlichen administrativen und organisatorischen Aufwendungen



Die Branchenempfehlungen werden auch in Zukunft laufend den neuesten Entwicklungen angepasst. Insbesondere eine Verfeinerung des Kostenrechnungsschemas macht eine rechtliche Entflechtung unnötig.

Risiken

Präzisierung kann zusätzliche Entflechtungsvorschriften in Art. 10 StromVG für Verteilnetze mit sich bringen

Beibehaltung der heutigen Regelung belässt Rechtsunsicherheit für die Unternehmungen.

Zusätzliche Einschränkungen der rechtlichen Unternehmensformen.

Kompatibilität des heutigen StromVG ist mit dem neuen EU-Recht (3. Energiebinnenmarktpaket vom 3. September 2009) nicht gegeben [Juristische Trennung Netz / Energie zwingend gefordert bei > 100'000 Endkunden!].

Begründung

Zur Entflechtungsform

Die Entflechtung im Verteilnetzbereich ist in Art. 10 StromVG geregelt. Art. 10 Abs. 2 StromVG schreibt eine informatorische und Art. 10 Abs. 3 eine buchhalterische Entflechtung vor. Der schweizerische Gesetzgeber hat bei der Einführung der Entflechtungsvorschriften bewusst auf eine über die buchhalterische Entflechtung hinausgehende organisatorische Entflechtung im Verteilnetzbereich verzichtet. Er strebte damit eine möglichst umfassende Kompatibilität mit dem Recht der Europäischen Union an.

Am 3. September 2009 traten in der EU mit dem 3. Energiebinnenmarktpaket neue Vorschriften bezüglich Entflechtung in Kraft. Demnach ist in der EU eine rechtliche, funktionale und buchhalterische Entflechtung vorgesehen. Gemäss Art. 26¹ muss der Verteilnetzbetreiber – falls er zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehört - zumindest hinsichtlich seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Diese Bestimmungen begründen keine Verpflichtung, eine Trennung in Bezug auf das Eigentum des vertikal integrierten Unternehmens an Vermögenswerten des Verteilernetzes vorzunehmen (kein Ownership Unbundling bzw. eigentumsrechtliche Entflechtung). Gehört der Verteilnetzbetreiber zu einem vertikal integrierten Unternehmen, so muss er also hinsichtlich seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Die Mitgliedstaaten können gemäss Art. 26 Abs. 4 der Richtlinie beschliessen, diese Bestimmungen nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden oder kleine isolierte Netze beliefern.

Dadurch steht in Bezug auf die Revision des StromVG die Forderung nach einer rechtlichen Entflechtung der Verteilnetze zur Diskussion. Die Konsequenzen einer rechtlichen Entflechtung wären für ein „vertikal“ integriertes Unternehmen erheblich. Die Bildung einer eigenen

Rechtsperson für den Netzbetrieb bringt zusätzliche Aufwände und höhere Kosten. Strategie, Geschäftsmodell, Prozesse, Systeme etc. müssten angepasst werden. Die erforderlichen Mehraufwände durch eine rechtliche Entflechtung sind nicht zu unterschätzen und in Sachen der Zielsetzung nicht zielführend. Sie generieren unerwünschte Kostenfolgen für die Endverbraucher, ohne dass eine Zusatznutzung für diese erkennbar ist.

Der VSE ist der Ansicht, dass die Kompatibilität mit dem Recht der Europäischen Union im Grundsatz gewährleistet sein muss. In der Schweiz gibt es allerdings nur wenige EVU, die die Limite der EU überschreiten, so dass die Einführung dieser Regelung dazu führt, dass es praktisch zu keiner organisatorischen Entflechtung kommen würde. Eine rechtliche Entflechtung ist nicht erforderlich.

Die EVU benötigen im Interesse der Rechtssicherheit möglichst klare und vorhersehbare Vorschriften. Im Sinne des im Art. 3 Abs. 2 StromVG verankerten Subsidiaritätsprinzip fordert der VSE, dass anstelle von Ausführungsbestimmungen eine entsprechende Branchenlösung von den Behörden und dem Regulator akzeptiert wird.

Zu den wirtschaftlich sensiblen Informationen

Art. 10 Abs. 2 StromVG schreibt vor, dass wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandelt werden müssen und nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden dürfen. Der Gesetzgeber hat hierbei darauf verzichtet, näher zu definieren, welche Informationen als wirtschaftlich sensibel gelten. Von welchem Kundenkreis ist im Hinblick auf die zweistufige Marktöffnung, die Vorschrift zu beachten (nur freie Endkunden oder feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten)? Bis auf welche Stufen sind die Bestimmung im Unternehmen einzuhalten etc.?

Auch die EU schreibt in Art. 27 der Richtlinie² nur vor, dass der Verteilnetzbetreiber die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen wahrt, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips hat der VSE Hinweise auf diese Forderung in allen einschlägigen Dokumenten zum Strommarkt eingebaut. Der VSE ist deshalb der Ansicht, dass diese Lösung von den Behörden und dem Regulator akzeptiert wird. Die Umsetzung ist Sache der jeweiligen Unternehmungen, indem Systeme und Abläufe unzulässige Verbreitung von Informationen und verbotene Zugriffe ausschliessen sollen.

>>>> Politisch gewollte Abweichungen der CH-Gesetzgebung zum EU Recht sind zu berücksichtigen.

¹ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

² Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

Ausgangslage

Art. 10 StromVG (Art. 33 StromVG für Übertragungsnetze; hier nicht direkt betroffen)

Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004³

Auskünfte

Jean-Michel Notz, 062 825 25 38, jean-michel.notz@strom.ch
Sekretär der Regulierungskommission
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Hintere Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau, www.strom.ch



³ Botschaft vom 3. Dezember 2004 zum Stromversorgungsgesetz, BBl 2005, 1648ff.